

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 25.

Stettin, den 17. Oktober 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 206.) Einrichtung einer zweiten Generalsuperintendentur für Pommern. — (Nr. 207.) Übergangsversorgung des Pfarrerstandes. — (Nr. 208.) Kirchenammlung für die Arbeit des Jerusalemsvereins.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 13. Oktober 1921.

(Nr. 206.) Einrichtung einer zweiten Generalsuperintendentur für Pommern.

Wir bringen hierdurch zur Kenntnis der Gemeinden und der Geistlichen, der Kirchenpatronate sowie aller sonst beteiligten Kreise in Pommern und in der Grenzmark Posen-Westpreußen, daß die Provinz Pommern in bezug auf die Amtsgeschäfte der Generalsuperintendenten in zwei Sprengel geteilt ist, von denen der eine ganz Vorpommern (einschließlich der deutschreformierten Diözese und der französischreformierten Gemeinde in Stettin) und aus Hinterpommern die Diözesen Bahn, Greifenhagen, Pyritz, Kolbzig, Werben, Labes, Freienwalde, Stargard und Gollnow und der andere Hinterpommern mit Ausnahme dieser 9 Diözesen umfaßt.

Von den beiden Sprengeln ist der erstgenannte dem bisherigen Allein inhaber der pommerischen Generalsuperintendentur D. Reinhard belassen, während der zweite Sprengel dem zum Generalsuperintendenten für die Provinz Pommern ernannten bisherigen Konsistorialrat Ralmus in Magdeburg übertragen worden ist.

Nach der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. Mai 1921 (Kirchl. Amtsblatt S. 121) gehört der zweite Generalsuperintendent der Provinz Pommern auch der Abteilung „Grenzmark Posen-Westpreußen“ unseres Kollegiums an und ist ihm bis auf weiteres diese Grenzmark als besonderer Sprengel überwiesen. Demgemäß ist der neuernannte Generalsuperintendent Ralmus nunmehr auch mit den Funktionen eines Generalsuperintendenten in der Grenzmark Posen-Westpreußen bis auf weiteres beauftragt.

Die Geistlichen in dem zweiten pommerischen Sprengel und in der genannten Grenzmark veranlassen wir, ihren Gemeinden die Ernennung bzw. Beauftragung des Generalsuperintendenten Ralmus von der Kanzel mit Dank und Fürbitte bekanntzumachen.

Tgb. II. Nr. 1643.

D. Götner.

(Nr. 207.) Übergangsversorgung des Pfarrerstandes.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 3872.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Oktober 1921.
Zebensstraße 3.

Nachdem der Herr Finanzminister unter dem 8. Juli 1921 — F. G. Bes. 2314 — bei den neuen Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Dienstentkommengesetz vom 17. Dezember 1920 u. a. wesentliche Besserstellungen in der Berechnung des Besoldungsdienstalters für Staatsbeamte der Besoldungsgruppe 10 angeordnet und nachdem das Staatsministerium unter dem 2. September 1921 die Notzuschläge zum Grundgehalt, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen sowie die Ver-

sorgungszuschläge für die im Amte bzw. im Ruhestande befindlichen Staatsbeamten und Lehrpersonen sowie ihre Witwen erhöht hat, ermächtigen wir gemäß Art. 2 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Ges.-S. 21 S. 101) zwecks Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes an diejenigen der Staatsbeamten der Gruppe 10 im Einverständnis mit den Herren Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, sowie der Finanzen die Konsistorien zur sofortigen Ausführung der anliegenden Zusatzbestimmungen zu den Grundsätzen vom 12. Februar 1921 für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Blatt 21 S. 8 ff.).

Der sich danach ergebende Mehrbedarf an Befoldungsbezügen gegenüber ihren bisherigen Festsetzungen muß gemäß Art. 2 a. a. O. in erster Linie durch Inanspruchnahme des örtlichen Stellen- oder Kirchenvermögens bzw. der sonstigen örtlichen kirchengemeindlichen Leistungsfähigkeit, und zwar auf dem Anrechnungswege nach §§ 1 und 8 der Grundsätze vom 12. Februar 1921 zu decken versucht werden. Erst der aus jenen Quellen nicht mehr zu deckende Mehrbedarf darf der Landeskirche in Gestalt entsprechender Erhöhung der aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke zahlbaren Befoldungsvorschüsse zur Last gebracht werden. Wir wiederholen auf das dringlichste, daß jene weitestgehende Ausnutzung des kirchlichen Vermögens und der sonstigen kirchlichen Leistungsfähigkeit im eigensten Interesse aller kirchlicherseits Beteiligten selbst liegt, um die für die vorläufige Durchführung dieser Pfarrbefoldungsmaßnahmen vorgesehene Inanspruchnahme staatlicher, die Schuldenlast der Kirche vermehrender Vorschüsse in möglichst mäßigen Grenzen halten zu können.

Sinsichtlich der Zahlbarmachung und Verbuchung sowie der Verwendung der Festsetzungsmuster B, R und H verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Die bei Ausführung des Art. I der Anlage für 1920 nachzuzahlenden Beträge sind für 1921 mit zu verrechnen.

Zwecks Ergänzung der durch unseren Erlaß vom 12. März 1921 — I. 1274 — angeordneten Statistik ersuchen wir, uns sogleich nach der Ausführung der jetzigen Zusatzbestimmungen eine summarische Meldung nach dem anliegenden Muster zu erstatten.

Soweit die Statistik — gemäß G. D. I. 1274 — überhaupt noch nicht hierher gereicht ist, muß sie im Interesse der Gleichartigkeit mit den in der Mehrzahl hier bereits vorliegenden Nachweisungen noch nach den bisherigen Grundsätzen und Sätzen aufgestellt werden.

Da den Konsistorien alle erforderlichen Unterlagen und Vorarbeiten für die Ausführung der jetzigen Mehrzahlungen von der Durchführung der Grundsätze des 12. Februar d. Js. — G. D. I. 637 — hier vollständig zur Verfügung stehen, so vertrauen wir, daß die Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen diesmal in weit kürzerer Frist in den Genuß der für sie noch vor Eintritt des Winters dringend notwendigen Teuerungsaußbesserung gelangen werden.

Vorstehender Erlaß nebst seiner Anlage ist alsbald im dortigen Amtsblatt bekanntzumachen.

Für den Präsidenten.

Dr. D u s t e.

An die Evangelischen Konsistorien der Älteren preussischen Provinzen
und die Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen beim Ev. Kons. in Stettin.

Anlage I zu G. D. I. 3872/21.

Zusatzbestimmungen

zu den Grundsätzen vom 12. Februar 1921 für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes.
(Kirchl. Gefeg- und Verordnungs-Blatt 1921 S. 8 ff.)

Art. I.

Mit Wirkung vom 1. April 1920 ab wird der § 3 der Grundsätze vom 12. Februar 1921 in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3.

Die für die Zwecke des § 2 zu berücksichtigenden Dienstjahre sind nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften über die Berechnung des Dienstalters für Pfarrbefoldungszwecke zu ermitteln mit der Maßgabe, daß der Beginn des Befoldungs-Dienstalters nicht auf einen Termin vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im ordentlichen Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe von 8300 $\mathcal{M}$ zu verbleiben.

Art. II.

Mit Wirkung vom 1. August 1921 ab bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, werden erhöht:

1. Die Notzuschläge nach § 7 Nr. I der Grundsätze vom 12. Februar 1921 (d. h. zum Grundgehalt und Ortszuschlag):

In den Orten der Ortsklasse

- A. von 20 v. $\mathcal{G}$. auf 43 v. $\mathcal{G}$.,
- B. von 17 v. $\mathcal{G}$. auf 41 v. $\mathcal{G}$.,
- C. von 15 v. $\mathcal{G}$. auf 39 v. $\mathcal{G}$.,
- D. von 10 v. $\mathcal{G}$. auf 37 v. $\mathcal{G}$.,
- E. von 5 v. $\mathcal{G}$. auf 35 v. $\mathcal{G}$.

2. Die Sätze des Versorgungszuschlages nach § 11 der bezüglichen Grundsätze (d. h. für Ruhestandsgeistliche):

In den Orten der Ortsklasse

A. von	70 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts nach § 10	auf	93 v. $\mathcal{G}$. des R.- $\mathcal{G}$.
	35 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens nach § 10 Nr. 1 u. 2		46,5 v. $\mathcal{G}$. des D.- $\mathcal{G}$.
B. von	67 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts	auf	91 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts
	33,5 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens		45,5 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens
C. von	65 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts	auf	89 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts
	32,5 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens		44,5 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens
D. von	60 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts	auf	87 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts
	30 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens		43,5 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens
E. von	55 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts	auf	85 v. $\mathcal{G}$. des Ruhegehalts
	27,5 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens		42,5 v. $\mathcal{G}$. des Diensteinkommens.

3. Die Sätze des Versorgungszuschlages nach § 15 der bezüglichen Grundsätze (d. h. für Witwen):

In den Orten der Ortsklasse

- A. von 35 v. $\mathcal{G}$. auf 46,5 v. $\mathcal{G}$.,
- B. von 33,5 v. $\mathcal{G}$. auf 45,5 v. $\mathcal{G}$.,
- C. von 32,5 v. $\mathcal{G}$. auf 44,5 v. $\mathcal{G}$.,
- D. von 30 v. $\mathcal{G}$. auf 43,5 v. $\mathcal{G}$.,
- E. von 27,5 v. $\mathcal{G}$. auf 42,5 v. $\mathcal{G}$.

4. Die Sätze des Notzuschlages zur Kinderbeihilfe nach § 7 Nr. II, §§ 9 13 und 16 der bezüglichen Grundsätze:

In den Orten der Ortsklasse

- A. von 100 v. $\mathcal{G}$. auf 150 v. $\mathcal{G}$.,
- B. von 75 v. $\mathcal{G}$. auf 125 v. $\mathcal{G}$.,

C. von 50 v. S. auf 125 v. S.,
 D. von 25 v. S. auf 100 v. S.,
 E. von 25 v. S. auf 100 v. S.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Oktober 1921.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Für den Präsidenten.

Dr. Duxke.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
 Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 14. Oktober 1921.

Vorstehendes bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Wir werden bemüht sein, sobald als möglich die Neuberechnungen vorzunehmen und die erhöhten Bezüge anzuweisen; doch weisen wir darauf hin, daß bei der außerordentlichen Überlastung unserer Bürobeamten immerhin noch einige Zeit vergehen wird, bis die Zahlungen erfolgen können. Die noch vorliegenden, bisher nicht erledigten Dienstaltersanträge sind durch die neue Fassung des § 3 der Verordnung vom 12. Februar 1921 (Kirchl. Amtsblatt 1921 S. 53/54) überholt; die anderweite Dienstaltersfestsetzung erfolgt von Amts wegen und wird jedem Geistlichen, bei dem dadurch eine Änderung der Bezüge eintritt, gleichzeitig mit der Nachricht über die erfolgte Anweisung und Höhe des neuen Befoldungsvorschusses bekanntgegeben werden.

Um die örtlichen Mittel der Pfarrklassen aus Pächterhöhungen oder Kornrenten für die Übergangsversorgung soweit als möglich dienstbar zu machen (vergl. auch die Bekanntmachung VIII 2600 vom 7. Dezember 1920 — Kirchl. Amtsblatt 1920 S. 185/186), veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte, uns die Beschlüsse über Bewilligung der Mehreinkünfte als Grundgehaltszuschüsse, wo es noch nicht geschehen, umgehend einzureichen, damit sie bei den Neufestsetzungen noch berücksichtigt werden können.

Lgb. VIII. Nr. 1997.

D. Goffner.

(Nr. 208.) Kirchensammlung für die Arbeit des Jerusalemvereins.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.
 E. D. I. 3125.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Juli 1921.
 Lebensstr. 3.

Einer dringenden Bitte des Jerusalemvereins entsprechend, haben wir demselben auch für dieses Jahr die Einsammlung der üblichen Weihnachtskollekte bewilligt.

Wie der Verein uns mitteilt, hat sich die Hoffnung, die Engländer würden die Rückkehr der deutschen Kolonisten nach dem heiligen Lande gestatten, erfüllt, und der Verein hat deren dringenden Bitten nach erneuter geistlicher Versorgung folgend, das seit September 1918 verwaiste Pfarramt in Haifa besetzt. Dem in dieses Amt berufenen Pfarrer von Dergzen ist ein außerordentlich weitreichendes und wichtiges Arbeitsfeld zugewiesen. Er hat nicht nur Haifa mit seiner Tochtergemeinde Umm el amed zu versorgen, sondern auch der in Jaffa verbliebenen Restgemeinde, die ihre Kirche von den Engländern zurück erhalten hat, zu dienen und sogar für die evangelische Restgemeinde in Jerusalem mit jeweiligen Predigten und seelsorgerlichen Besuchen tätig zu sein. Die Bedeutung der amtlichen Wirksamkeit des Pfarrers von Dergzen kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Durch seine Berufung sowie Befoldung und die von ihm regelmäßig zu unter-

nehmenden Reisen nach Jaffa und Jerusalem erwachsen dem Verein bei dem niedrigen Stande der deutschen Valuta ganz erhebliche Ausgaben, denen der Verein ohne den Ertrag der Weihnachtskollekte keinesfalls gerecht werden könnte, zumal auch die übrigen von ihm wieder aufgenommenen Arbeiten im heiligen Lande außerordentlich hohe Aufwendungen erfordern.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 11. Oktober 1921.

Vorstehendem Erlasse gemäß beauftragen wir die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung am ersten Weihnachtsfeiertage abzuhalten und sie am Sammlungstage und am Sonntag vorher mit dem Hinweis auf die segensreiche Wirksamkeit des Jerusalemvereins unter Benutzung des beiliegenden Flugblatts dringend zu empfehlen.

Die Erträge sind möglichst bald an die Herren Superintendenten und von diesen bis spätestens Ende Januar 1922 an die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelmsplatz Nr. 6, Postscheckkonto Berlin Nr. 3172, „zum Konto des Jerusalemvereins“ zu überweisen, die Lieferzettel uns bei Absendung des Ertrages einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 1586.

D. Gößner.

